

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 65/2018

Veröffentlicht am: 19.07.2018

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Angewandte Statistik (Applied Statistics)  
der Hochschule Magdeburg-Stendal  
Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit  
und der  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Fakultät für Mathematik  
vom 02.05.2018**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gemeinsam folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Statistik (Applied Statistics) der Hochschule Magdeburg-Stendal Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Mathematik vom 07.05.2014, zuletzt geändert am 18.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 2/2017 der Hochschule Magdeburg-Stendal und in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 50/2017 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird neu gefasst und trägt nunmehr folgenden Wortlaut:

### **„§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder ein vergleichbarer Abschluss.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen und darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaF Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

(4) Gemäß § 27 Absatz 5 HSG LSA ist der Nachweis der Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen für diesen Studiengang in einem Feststellungsverfahren zu ermitteln.

(5) Die Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Nachweis mathematischer Kompetenzen. Der Bewerber oder die Bewerberin erbringt den Nachweis mathematischer Kompetenzen und damit die erforderliche Eignung durch das Erreichen der Abschlussnote „befriedigend“ im Fach Mathematik in einem Zeugnis gemäß Absatz 1. “

2. In § 6 Absatz 2 wird der Wortlaut „122 Semesterwochenstunden“ geändert in „123 Semesterwochenstunden“.
3. In § 9 Absatz 1 wird nach dem Wort „Vorlesungen“ der Wortlaut „seminaristische Vorlesungen mit integrierter Übung,“ eingefügt.

4. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Seminaristische Vorlesungen mit integrierter Übung vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse in kleinen Gruppen. Die Studierenden werden aktiv mit eingebunden. Zur Festigung des Wissens werden Übungen integriert.“
5. Im § 9 werden die bisherigen Absätze 3 bis 9 zu Absatz 4 bis 10.
6. § 14 Absatz 5 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:  
 „(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
  1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – gegebenenfalls auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;
  2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll;
  3. entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.
 Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte der Leistungspunkte eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.“
7. In § 15 Absatz 2 wird der Wortlaut „165 Credits“ in „160 Credits“ geändert.
8. In § 21 Absatz 6 wird das Wort „Mathematik“ durch den Wortlaut „Wahrscheinlichkeitsrechnung 1, Datenanalyse und Wahrscheinlichkeitsrechnung 2“ ersetzt.
9. In § 23 Absatz 2 wird der Wortlaut „eines Jahres“ durch „von 15 Monaten“ ersetzt.
10. In § 23 Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
11. § 24 wird neu gefasst und trägt nunmehr folgenden Inhalt:

#### **„§ 24 Freiversuch**

- (1) Für Prüfungsleistungen, die bis spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Zeitraum erbracht werden, kann zum Ersatz einer nicht bestandenen Prüfung oder zur Notenverbesserung eine Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden. Hiervon ausgeschlossen sind Praktikumsleistungen und die Bachelorarbeit. Die Gesamtzahl der Freiversuche ist auf 3 beschränkt.
  - (2) Der Antrag auf einen Freiversuch ist bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Ist oder wird die Prüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Ist oder wird die Prüfung im Zweitversuch bestanden, kann sie in Abweichung von den allgemeinen Wiederholungsregeln einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Wiederholung muss bei schriftlichen Prüfungen für spätestens den nächstmöglichen regulären Prüfungstermin gestellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist die Wiederholung innerhalb von 6 Monaten nach dem Freiversuch abzulegen. Bei der Wiederholungsprüfung wird die bessere der beiden erzielten Noten gewertet.“
12. Der bisherige Regelstudien- und Prüfungsplan wird ersetzt durch die Anlage dieser Satzungsänderung.



## **Artikel II**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Bachelor-Studiengang Angewandte Statistik immatrikuliert sind.

## **Artikel III**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 18.04.2018, des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.05.2018, des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität vom 02.05.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.05.2018.

Der Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Rektorin  
der Hochschule Magdeburg-Stendal

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 65/2018

Veröffentlicht am: 19.07.2018

## Anlage: Regelstudien- und Prüfungsplan Bachelor Angewandte Statistik

Seite 1

Nr.	Pflichtmodule	Regel- sem.	SWS / Art	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			$\Sigma$ (1. –7. S.)		
				LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	Ver- antw.	CP	Anf .
<b>Lineare Algebra und Diskrete Mathematik</b>																											
1.1	Lineare Algebra	1	3SV + 3Ü		K2/ M	9																			HS	9	1
1.2	Diskrete Mathematik	2	2SV + 2Ü					K2/ M	6																HS	6	1
<b>Analysis</b>																											
2.1	Analysis	1 2	4V + 2Ü 4V + 2Ü	1		(9)	1	K2/ M	18 (9)																Uni	18	1
<b>Numerische Mathematik</b>																											
3.1	Numerik	4	2V + 2Ü + 2S										K2/ M	9											Uni	9	1
<b>WR / Math. Statistik Grundlagen</b>																											
4.1.	Wahrscheinlichkeits- rechnung 1	1	2SV + 2Ü		K2/ M	6																			HS	6	1
4.2	Datenanalyse	1	1SV + 3P		H	6																			HS	6	
4.3	Wahrscheinlichkeits- rechnung 2	2	3SV + 3Ü					K2/ M	9																HS	9	1
4.4	Statistische Metho- den	2	2V + 2Ü					K2/ M	6																Uni	6	1
<b>Spezielle Kapitel der Stochastik</b>																											
5.1	Stochastische Prozesse	4	4V/Ü									1	K2/ M	6											Uni	6	1
5.2	Einführung Zeitreihenanalyse	5	2SV + 2P											K2/ M	6										HS	6	1
5.3	Einführung Lineare und verall- gemeinerte lineare Modelle	3	2SV + 2Ü + 2P							K2/ M	9														HS	9	1
5.4	Einführung Nichtparametrische Statistik	5	2SV + 2P											K2/ M	6										HS	6	1
5.5	Einführung Multivariate Statistik	6	2SV + 2P														K2/ M	6						HS	6	1	

Nr.	Module	Regel- sem.	SWS/A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Σ (1. –7. S.)				
				LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	Ver- antw.	CP	Anr.		
<b>Statistisches Seminar / Proseminar/ Projekt</b>																													
6.1	Proseminar/Seminar	4	2S + 2S											R	3												Uni/ HS	6	
6.2	Wissenschaftliches Projekt	6	4S																								Uni/ HS	6	
<b>Informatik</b>																													
7.1	Einführung Informatik	3	3V + 3Ü							1	K2	8															Uni	8	1
7.2	Algorithmen und Daten- strukturen	4	3V + 2Ü										1	K2	7												Uni	7	1
7.3	Computerpraktikum	5	4P																								HS	9	1
<b>Schlüsselkompetenzen</b>																													
8.1	Fremdsprache	3	4Ü								K2u/ Mu/ R	6															Uni/ HS	6	
<b>Wahlpflicht Mathematik/Statistik</b>																													
9.1	WPF 1	6	4V/Ü																								Uni/ HS	6	1
9.2	WPF 2	6	4V/Ü																								Uni	6	1
<b>Wahlpflicht Anwendungen: Umwelt-/ Ingenieur-/ Natur-/ Wirtschafts-/Wissenschaften</b>																													
10.1	Anwendung 1 - 4	3 - 6	8SV+8Ü								**	(6)			**	(6)			**	(9)			**	(3)			Uni/ HS	24	1
<b>Praktikum</b>																													
11.1	Praktikum	7																									Uni/ HS	15	
<b>Abschlussarbeit/Kolloquium/Wissenschaftliches Arbeiten</b>																													
12.1	Bachelorarbeit mit Kolloquium	7																									Uni/ HS	12	2
12.2	Wissenschaftliches Arbeiten	7	4S																								Uni/ HS	3	
<b>Summe Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>																													
			123			30			30			29			31			30			30			30			210		